Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Zusammenlegung der Volkshochschule der Stadt Viersen und der Kreisvolkshochschule Viersen vom 04.10.2000/17.10.2000^(Fn 1)

Auf Grund der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Viersen vom 28.09.2000 und des Rates der Stadt Viersen vom 26.09.2000 wird zur Zusammenlegung der Volkshochschule der Stadt Viersen mit der Kreisvolkshochschule Viersen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.1999 (GV.NW. S. 386), beschlossen:

§ 1

Die Volkshochschule der Stadt Viersen wird mit Wirkung vom 01.01.2001 in die Kreisvolkshochschule integriert. Die Verpflichtung der Stadt Viersen gemäß § 10 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes NRW in der Fassung vom 14.04.2000 (WbG.NRW.), Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, geht in die alleinige Zuständigkeit des Kreises Viersen über. Die Stadt Viersen wirkt im Kuratorium der Kreisvolkshochschule angemessen mit. Sitz der Kreisvolkshochschule wird die Stadt Viersen sein.

§ 2

Der Kreis Viersen übernimmt das im Zeitpunkt der Zusammenlegung bei der Volkshochschule der Stadt Viersen beschäftigte Personal.

Nähere Einzelheiten werden in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag geregelt.

§ 3

Die Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten trägt der Kreis Viersen. Die Kosten für die Kreisvolkshochschule werden über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

§ 4

Der Kreis Viersen als Träger der Kreisvolkshochschule wird gemäß § 25 GkG ermächtigt, die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Kreisvolkshochschule durch eine für das gesamte Kreisgebiet geltende Satzung und Entgeltordnung zu regeln. Hierin werden die Besonderheiten der Stadt Viersen berücksichtigt. Die Qualität des Weiterbildungsangebotes wird beibehalten. Das Stundenangebot in der Stadt Viersen wird im bisherigen Verhältnis zum Gesamtangebot im Kreis Viersen bestehen bleiben.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 10 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

©Kreis Viersen Stand: 31.12.2011

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens am 01.01.2001, in Kraft.

Für den Kreis Viersen Viersen, den 17.10.2000 Dr. Hans-Christian Vollert Landrat

Dr. Leo Peters,

andrat Dezernent

Für die Stadt Viersen Viersen, den 04.10.2000 Marina Hammes Bürgermeisterin

Josef Hopp Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen vom 17. Oktober 2000/4.Oktober 2000 über die Zusammenlegung der Volkshochschule der Stadt Viersen und der Kreisvolkshochschule Viersen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Schönershofen

Bezirksregierung 31.1.6.14

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 182. Jg., 2000, Nr. 48 vom 30.11.2000, S. 337, in Kraft getreten am 01.01.2001.

©Kreis Viersen Stand: 31.12.2011